



**Herrn
Joseph Neumann**

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE

**STELLUNGNAHME
17/2687**

Alle Abg

Prof. Dr.
Gerhard Bühringer

Telefon: 0351 463-39828
Telefax: 0351 463-39830
E-Mail: gerhard.buehringer@tu-dresden.de
Assistent: robert.czernecka@tu-dresden.de

Dresden, 14. Mai 2020

Anhörung zum SpielbG NRW - Antwort für Herrn Josef Neumann

Ihre Frage

Sie beschreiben sehr ausführlich, dass der im Gesetzesentwurf verwendete Begriff der Spielsucht nicht zeitgemäß sei und eher dem wissenschaftlichen Standard des letzten Jahrhunderts entspricht.

Können Sie mir bitte erläutern, welche Konsequenzen das Verwenden dieser veralteten Betrachtung der Spielsucht für den vorliegenden Gesetzesentwurf bedeutet?

Wie muss der heutige Stand der Wissenschaft im Gesetzesentwurf berücksichtigt werden?

Antwort

Zunächst kam es bei Ihnen zu einer Verwechslung von Spielsucht und Spieltrieb. Sie schreiben von *Spielsucht*, ich habe in meinem Text die Verwendung des Begriffs *Spieltrieb* kritisiert:

- **Spielsucht** ist zwar als Fachbegriff der Krankheitsklassifikation nicht mehr aktuell, heute heißt es pathologisches Glücksspielen oder Glücksspielstörung, aber das würde ich nicht kritisieren, da nicht besonders relevant.
- **Spieltrieb** ist der Begriff meiner Kritik. Das Konzept kommt aus der Zeit um 1900 (Triebtheorie von Freud), und ging davon aus, dass das gesamte menschliche Verhalten durch Triebe gesteuert ist. Das Konzept von Freud wurde bereits vor 100 Jahren heftig kritisiert, da Triebe nach Freud *alle* Menschen dominieren, während jeder in der Realität sehen kann, dass damit nicht erklärt wird, dass nicht jeder ständig durch Triebe gesteuert ist, sondern wir uns (mehr oder weniger gut) in unserem täglichen Leben zumeist kontrollieren können. Seit Jahren ist der Begriff deshalb in der Wissenschaft veraltet und wird nicht mehr seriös verwendet, nur noch in Boulevard-Zeitschriften – und in den Staatskanzleien.

Postadresse (Briefe)
Chemnitz Str. 46a
01187 Dresden

Postadresse (Pakete u.ä.)
TU Dresden,
Helmholtzstraße 10,
01069 Dresden

Internet <https://tu-dresden.de>

Besucheradresse
Chemnitz Str. 46a
01187 Dresden

 Zufahrt für
Rollstuhlfahrer
zum EG über Rampe
Haupteingang

Kein Zugang für elektronisch signierte sowie verschlüsselte elektronische Dokumente.

Steuernummer
(Inland)
203/149/02549

Umsatzsteuer-Id-Nr.
(Ausland)
DE 188 369 991

Bankverbindung
Commerzbank AG,
Filiale Dresden

IBAN
DE52 8504 0000 0800 4004 00
BIC COBADEFF850

Mitglied von:



**DRESDEN
concept**
Exzellenz aus
Wissenschaft
und Kultur

In unserem Zusammenhang würde das Konzept des Spieltriebs bedeuten, da Glücksspiele für Erwachsene überall und leicht zugänglich sind, dass wir alle den Glücksspielen verfallen und spielsüchtig werden müssten. Schon die Statistik zeigt, dass dem nicht so ist: Bei weitgehend gleicher Verfügbarkeit nehmen nur etwa 35-55% der erwachsenen Bevölkerung aktuell an Glücksspielen teil (mindestens einmal Teilnahme am Glücksspiel in 12 Monaten), und von diesen entwickeln nur 1-2% eine Glücksspielstörung. Den überwiegenden „Rest“ der Bevölkerung interessiert Glücksspielen nicht, oder sie können problemlos damit umgehen (von mir im Text als „soziale Spieler“ bezeichnet).

Wie erklärt man jetzt, dass einige Spieler Probleme bekommen, die meisten aber nicht? Wir erklären das heute mit dem Konzept der erhöhten Verletzlichkeit (Vulnerabilität). Diese gibt es für viele körperliche Erkrankungen, wie z.B. Krebs bei Rauchern. Hat man diese Verletzlichkeit, erkrankt man früher und heftiger, hat man sie nicht, ist die Gesundheit wenig betroffen (siehe Altkanzler Schmidt als extremer Raucher, aber mit langer Lebensdauer). Eine solche Vulnerabilität gibt es auch bei allen psychischen Erkrankungen, und auch für die Glücksspielstörung. Sie entwickelt sich als Kombination von Vererbung, Erziehung und anderen Umwelteinflüssen, und ist zumeist als Erwachsener ausgebildet. Dies bedeutet, dass vulnerable Personen, egal mit welchem Glücksspiel sie im Leben beginnen, dies nicht kontrollieren können. In einem Art Teufelskreis entwickelt sich dann im Laufe der Zeit eine massive Erkrankung. Dies gilt entgegen der landläufigen Annahme auch für vulnerable Personen, wenn sie erstmals Lotto als Glücksspiel nutzen.

Was heißt das für eine Glücksspielregulierung? Bitte beachten Sie bei meiner Antwort, dass ich nur den Verbraucherschutz beachte, und nicht fiskalische, steuerliche oder betrugspräventive Aspekte. Und meine Ausführungen gelten zunächst generell für die Regulierung der Glücksspiele in Deutschland, also für den GlüNeuStV

- **Spieler mit Spieltrieb:** Alle Spieler sind nach diesem Konzept gefährdet, demnach geht die Gefahr vom Glücksspiel aus, und diese müssen streng reglementiert und wie im Internet möglichst viel verboten werden. Innerhalb der Glücksspiele gibt es aber noch angenommene Unterschiede der Gefährlichkeit, und deswegen müssen manche sehr streng reguliert oder verboten werden, wie alle schnellen Spiele, u.a. Automatenhallen Spielbanken oder Internetangebote, und manche weniger wie Lotto. Die Gefährlichkeitsklasse wird dabei wissenschaftlich falsch ermittelt: Je mehr an einem Glücksspiel pathologische Spieler teilnehmen, desto gefährlicher, so die falsche Logik. Diese Kennziffer sagt ja nicht über die Ursache aus (das Glücksspiel verursacht Glücksspielsucht), da wir wissen, dass es eher umgekehrt ist: vulnerable Spieler suchen sich schnelle Spiele und erhöhen so die Gefährlichkeitsstatistik.

Diese Überlegungen sind Grundlage des GlüNeuRStV: Folge ist eine wissenschaftlich nicht begründete Rangreihe von Einschränkungen und Verboten, wie etwa des Online-Glücksspiel-Verbots im laufenden GlüStV, das sich als völlig unbrauchbar erwiesen hat, weil illegales Glücksspiel zunimmt, und Spieler im illegalen Bereich nicht geschützt werden können.

- **Vulnerable Spieler:** Nur ein sehr geringer Prozentsatz der erwachsenen Bevölkerung ist gefährdet, aber *alle Glücksspiele* sind für diese Gruppe gefährlich. Das bedeutet Glücksspiele sind nicht per se für alle gefährlich wie im Fall des Spieltriebs, und die meisten Spieler können mit Glücksspielen umgehen.

Für die Glücksspielregulierung generell bedeutet dieses Konzept: möglichst alle Glücksspiele, die betrugsgeschützt sind, werden zugelassen, alle Spieler werden gut aufgeklärt, und erhalten Rückmeldung über ihr laufendes Spielverhalten (Gewinne und Verluste), und alle Glücksspiele werden aber gut staatlich kontrolliert in Hinblick auf Verbraucherschutz Maßnahmen. Durch solche Schutzmaßnahmen werden vulnerable Spieler möglichst früh erkannt, beraten, und im kritischen Fall ausgeschlossen (Spielersperren), die sozialen Spieler können ohne Einschränkungen teilnehmen.

Was heißt das für das für das SpielbG NRW:

1. Für einen umfassenden und effektiven Verbraucherschutz muss der Gesetzentwurf drei Grundsätze beachten:
 - Die Maßnahmen zum Verbraucherschutz sind in ausreichenden Umfang im Gesetzesentwurf zu berücksichtigen.
 - Die Verantwortung für die Umsetzung der Maßnahmen zum Verbraucherschutz durch den Betreiber ist im Gesetzesentwurf ausdrücklich als rechtliche Verpflichtung festzuhalten.
 - Die Kontrolle durch eine staatliche Aufsichtsbehörde ist in einer effektiven Form einschließlich Sanktionen bei Nichteinhaltung der Maßnahmen zum Verbraucherschutz im Gesetzesentwurf festzuhalten.

Obwohl ich zum Gesetzesentwurf allgemein schon eine positive Bewertung formuliert habe (Nr. 3), ist im Text für den Verbraucherschutz noch einiges zu optimieren (siehe meine Stellungnahme, Nr. 4. (1) bis (12). Insgesamt geht es um mehr Verbraucherschutzmaßnahmen und um mehr Kontrolle deren Einhaltung, u.a.:

2. Auch soziale Spieler brauchen eine gute Aufklärung über Risiken, Früherkennungszeichen einer eigenen Problematik, persönliche oder automatisierte Rückmeldung über Gewinne und Verluste (u.a. in den Automatenälen).
3. Vulnerable Spieler müssen möglichst früh erkannt und betreut werden, bis zur Spielersperre als ultima ratio.
4. Gesperrte Spieler benötigen bessere Einlass-Kontrollsysteme
5. Verbraucherschutzkonzepte zu 1. bis 3. sollen extern von fachlich kompetenten Experten regelmässig beurteilt werden
6. Der Betreiber muss eine begleitende Evaluation und Optimierung des Verbraucherschutzes durch externe Fachkräfte sicherstellen.